

## **Stellungnahme des Kinderschutzbundes zum Referentenentwurf Masernschutzgesetz**

Der Referentenentwurf des Masernschutzgesetzes verfolgt das Ziel steigender Masernimpfraten in der Bevölkerung. Masern sind eine hoch ansteckende Infektionskrankheit und ziehen nicht selten Komplikationen und Folgeerkrankungen nach sich. Der Gesetzgeber möchte Impfraten von mehr als 95% erreichen und damit die Zirkulation von Masern verhindern. Für eine vollständige Immunisierung sind zwei Impfungen notwendig. Laut Robert-Koch-Institut lag bei einer Untersuchung der Impfquoten bei den Schuleingangsuntersuchungen für das Jahr 2017 der Anteil der geimpften Kinder bei der 1. Masernimmunisierung bei 97% während für die 2. Masernimpfung nur noch ein Wert von 93 % erreicht wurde. Die absinkende Rate zwischen erster und zweiter Immunisierung lässt vermuten, dass die Anzahl derjenigen, die Impfungen skeptisch gegenüberstehen, steigt und/oder eine größere Zahl von Eltern die Impfung vergisst. Der Kinderschutzbund setzt sich für kindliche Belange ein, wie sie insbesondere in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt sind. In Art. 24 UN-KRK ist Kindern das Recht auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit verbrieft. Impfungen sind grundsätzlich dazu geeignet, die Gesundheit zu schützen. Impfpflichten können im Einzelfall allerdings mit der in Art. 6 UN-KRK normierten Respektierung des Elternrechts kollidieren. Diese unterschiedlichen Belange gilt es auch im Rahmen des Masernschutzgesetzes zu beachten. Der Kinderschutzbund unterstützt das Anliegen des Gesetzgebers, höhere Raten bei der Masernimmunisierung zu erreichen, ausdrücklich, insbesondere auch deshalb, um besonders junge Kinder, die noch nicht geimpft werden können, von der Herdenimmunisierung profitieren zu lassen. Allerdings sieht der Verband einige Punkte der Umsetzung kritisch.

### **Unbedingter Rechtsanspruch auf Kitaplatz**

§ 24 SGB VIII normiert einen unbedingten Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung, bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen. Die geplanten Regelungen des Masernschutzgesetzes schränken den Rechtsanspruch ein, indem sie ihn grundsätzlich an die Bedingung einer ausreichenden Masernimmunisierung knüpfen. Die Begründung des RefE löst diesen Widerspruch nicht hinreichend auf.

### **Kindertagespflege ist ausgenommen**

Bisher umfasst der vorliegende RefE Kinder, die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinn von § 33 IfSG betreut werden. Gemeinschaftseinrichtungen sind laut Gesetzestext Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen. In der Verwaltungspraxis ist umstritten, was ähnliche Einrichtungen im Sinn des § 33 IfSG sind. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2013 Kindertagespflege als sonstige Einrichtung subsumiert. Die Handreichung „Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ vom 15. 10. 2018 klammert die Kindertagespflege aus dem Begriff der Gemeinschaftseinrichtungen aus, ähnlich sieht es die Verwaltung in Sachsen. Bisher ist offenbar keine gerichtliche Klärung erfolgt. Da Kindertagespflege als familiennahe Kinderbetreuung eine deutlich geringere Institutionalisierung als die anderen in § 33 IfSG genannten Einrichtungen aufweist, spricht vieles dafür, dass Kindertagespflege keine Gemeinschaftseinrichtung im Sinn des Gesetzestextes ist. Das bedeutet aber, dass nur Kinder in Kindertageseinrichtungen von der

Impfpflicht betroffen sind, nicht aber Kinder, die in Kindertagespflege betreut sind. Die Unterscheidung an der Art der Einrichtung, in der die Kinder betreut werden, festzumachen, scheint nicht plausibel. Außerdem wäre es denkbar, dass Eltern, die Impfungen kritisch gegenüberstehen, sich gezielt Betreuung in Kindertagespflege aussuchen und damit die Masernimpfpflicht umgehen.

Subsumierte man Kindertagespflegestellen als Gemeinschaftsreinrichtungen im Sinn von § 33 IfSG bedeutete das für Kindertagespflegepersonen umfangreiche Melde- und Hygienepflichten nach dem IfSG, die man bisher der familiennahen Kindertagespflege nicht auferlegt hatte. Wäre eine Kindertagespflegestelle eine Gemeinschaftseinrichtung, müsste auch die Kindertagespflegeperson selbst immunisiert sein. Der Referentenentwurf sagt nichts dazu aus, wie und wo die erforderlichen Nachweise der Kindertagespflegeperson erfolgen sollen. Ggf. wäre das Teil des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 43 SGB VIII. Insoweit müssten die Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis ergänzt werden. Für bereits bestehende Kindertagespflegestellen mit gültiger Betriebserlaubnis dürften nachträgliche Auflagen nur schwer zu erteilen sein.

### **Impfpflicht verhältnismäßig**

Eine Impfpflicht stellt einen Eingriff in die verfassungsrechtliche garantierte körperliche Unversehrtheit dar. Bisher ist eine gesetzliche Impfpflicht in der Vergangenheit nur für die Pockenschutzimpfung für rechtmäßig erklärt worden. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit kann nach § 20 Abs. 6 IfSG für „bedrohte Teile der Bevölkerung“ eingeschränkt werden, wenn „eine übertragbare Krankheit mit klinisch schweren Verlaufsformen auftritt und mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist. Für die jüngere Vergangenheit wurden laut Robert-Koch-Institut folgende Zahlen gemeldet: für das Jahr 2018: 543, für 2017: 929, für 2016: 325 und für das Jahr 2015: 2465. Ob die Voraussetzung einer epidemischen Verbreitung vorliegt, scheint Angesicht der Zahlen gemeldeter Masernfälle fraglich.

Derzeit ist eine Masernimmunisierung nur in Kombination mit einer Impfung gegen Mumps und Röteln möglich. Da der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, Masernausbrüche zu verhindern, ist es fraglich, ob es verhältnismäßig ist, auch Mumps und Röteln indirekt in die Impfpflicht einzubeziehen oder ob nicht eine Einzelimmunisierung möglich sein soll. Um das primär durch das Gesetzesvorhaben verfolgte Ziel der flächendeckende Masernimmunisierung nicht zu gefährden, sollte davon Abstand genommen werden, eine Mehrfachimmunisierung vorzunehmen, denn das spricht gegen die Verhältnismäßigkeit.

### **Bußgelder**

Der Kinderschutzbund sieht die geplanten Sanktionen in Form von Bußgeldern kritisch. Eltern sollen bei versäumten Impfungen Bußgelder in Höhe bis zu 2.500,00 € zahlen müssen. Vermutlich werden Bußgelder wenig Wirkung zeigen, treffen sie oftmals Menschen, die wenig Einkommen haben. Der Kinderschutzbund sieht Bußgelder, insbesondere in der Zusammenarbeit mit Eltern als wenig förderlich an. Der Tatbestand, der Bußgelder für Eltern vorsieht, sollte nicht in das Gesetzesvorhaben übernommen werden.

Eher sollten alle Anstrengungen darauf gerichtet sein, um ein Erinnerungssystem als Unterstützung für Eltern zu entwickeln, an dem alle Beteiligten (z.B. Kinderarzt, Krankenkasse) mitwirken.

Zur Sicherstellung eines umfänglichen Masernschutzes in Einrichtungen des Kinderschutzbundes

empfiehlt er seinen Trägern, im Sinne unserer Selbstverpflichtung nur geimpfte Kinder aufzunehmen.

### **Stärkung der Netzwerke**

Der Kinderschutzbund plädiert für eine stärkere Aufklärung, um die Wichtigkeit der Immunisierung zu vermitteln.

Die Netzwerke Frühe Hilfen sollen gestärkt werden und die Aufklärung während aufsuchender Arbeit übernehmen. Das kann je nach Organisation bei dem Jugend- oder Gesundheitsämtern liegen.

Berlin, den 31.05.2019

---

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Im DKSB, gegründet 1953, sind über 50.000 Einzelmitglieder in über 400 Ortsverbänden aktiv und machen ihn zur größten Kinderschutzorganisation hier. 16 Landesverbände unterstützen die Arbeit vor Ort und setzen sich gemeinsam mit über 10.000 Ehrenamtlichen und rund 7.000 Hauptamtlichen für die Rechte und Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Der DKSB will Kinder stark machen, ihre Fähigkeiten fördern, sie ernst nehmen und ihre Stimme hören. Schwerpunkte der Arbeit sind die Umsetzung der Kinderrechte insbesondere das Recht auf gewaltfreie Erziehung, der Abbau der Kinderarmut, die Stärkung der Bildungschancen und hier die Verbesserung der Medienkompetenz. Als fachpolitischer Lobbyverband setzt er sich auf Bundes- und Landesebene für verbesserte Rahmenbedingungen für Kinder ein, um ein gutes Aufwachsen von Kindern zu ermöglichen.

Kontakt:

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Schöneberger Str. 15

10963 Berlin

Tel (030) 21 48 09-0

Fax (030) 21 48 09-99

Email [info@dksb.de](mailto:info@dksb.de)

[www.dksb.de](http://www.dksb.de)

---

© Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Wir bitten Sie, vor Weitergabe oder Abschrift der Stellungnahme im Ganzen oder in einzelnen Teilen sowie vor der Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Nachbildung oder sonstigen Verwertung Kontakt mit dem Kinderschutzbund Bundesverband e.V. aufzunehmen.